Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Kraftfahrtechnischer Anhang

zu den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1939 Blatt 4

5. Kühlwasserfrostschutzmittel.

Das von der Deutschen Cristalline, Werk Trier, und ihrer Verkaufsgesellschaft Deutscher Schmiermittel-Vertrieb, Hamburg 8, den Truppen und Dienststellen wiederholt angebotene Kühlwasserfrostschutzmittel »Crisal« ist für den genannten Zweck ungeeignet.

Die Beschaffung von »Crisal« wird hiermit untersagt.

Bereits beschaffte Mengen dürfen nicht verausgabt werden und sind dem Lieferer wegen Unbrauchbarkeit zur Verfügung zu stellen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 1. 40
— 85 — Ag K/M (VI E 2).

---

6. Bezug und Verwendung von Waschbenzin (Testbenzin).

— H. M. 1939 S. 42 Nr. 109 —

1. An Stelle des bisher zugelassenen Waschbenzins K 30 (Testbenzin) wird von den Lieferfirmen nur noch ein »Terpentin-Ersatz« zu für ganz Deutschland gültigen einheitlichen Preisen und Bedingungen geliefert.

2. Mit Wirkung vom 15. 12. 39 gelten für »Terpentin-Ersatz« nachstehende Preise:

a) Grundpreis bei Bezug in wehrmachteigenem Kesselwagen ..... 24,— *RM* % kg
(frei deutscher Reichsbahnstation, ausschl. Mineralölsteuer und Spirituslast; zollermäßigt, bei Leihkesselwagen kommt ein Aufschlag von 0,20 *RM* % kg hinzu)

b) Sofern im Straßentankwagen oder in Fässern geliefert wird, bei Partien von mindestens 1 000 kg, beträgt der Aufschlag 1 *RM* % kg
= 25,— *RM* % kg

c) Bei Partien unter 1 000 kg in Käufersfässern kommt ein Aufschlag von 2 *RM* % kg in Frage
= 26,— *RM* % kg

d) Bei Partien unter 1 000 kg in Leihfässern 2,25 *RM* Aufschlag ..... = 26,25 *RM* % kg

e) Bei Kannenlieferung (Käuferskannen) 3 *RM*
= 27,— *RM* % kg

f) Bei Kannenlieferung (Leihkannen) 4 *RM*
= 28,— *RM* % kg

3. Alle Preise verstehen sich unversteuert; somit entfällt der bisherige Spritzuschlag und die Umsatzausgleichsteuer bei zollermäßigtem Bezug.

4. Die Ablieferung der Terpentin-Ersatz-Mengen für die Wehrmacht erfolgt in der bisherigen Weise, indem der Lieferschein von der empfangenden Stelle unterzeichnet wird. Auf dem Lieferschein muß der vorgeschriebene Vermerk »Zollermäßigtes, nicht zu Schmierzwecken geeignetes Mineralöl mit einer Dichte von mehr als 0,750 bei 15° C zu Reinigungszwecken gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b Mineralölzollordnung« enthalten sein.

5. Bei Bahntransporten, die unfrankiert vorgenommen werden, erfolgt Lieferung frei Abgangsstation unter Anrechnung eines Rollgeldes von 1 *RM* % kg.

6. Sofern Frei-Haus-Lieferungen möglich sind, betragen die Anfuhrsätze

a) für Orte bis zu 100 000 Einwohnern, an denen Lager unterhalten werden:
über 5 bis 15 km vom Mittelpunkt des Lagerortes 1,55 *RM* % kg Reingewicht,
über 15 bis 30 km vom Mittelpunkt des Lagerortes 2,25 *RM* % kg Reingewicht;

b) für Orte mit über 100 000 Einwohnern, wo Lager unterhalten werden (einschl. Berlin und Hamburg):
unter 8 km vom Mittelpunkt des Lagerortes 1 *RM* % kg Reingewicht,
über 8 bis 15 km vom Mittelpunkt des Lagerortes 1,25 *RM* % kg Reingewicht,
über 15 bis 20 km vom Mittelpunkt des Lagerortes 2 *RM* % kg Reingewicht.

O. K. H., 27. 1. 40
— 85 d 26/12 — Wa J Rü 6 (VI a).